

15.06.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - AV - Vk - Wi - Wo

zu **Punkt 93** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U),****der Verkehrsausschuss (Vk) und****der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat mit, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Vk
Wi1. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 sind in § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h die Wörter „der Verwertungsklasse A“ durch die Wörter „oder Ausbaustoff“ zu ersetzen.

Begründung:

Aus dem Geltungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung ist gemäß § 1 Absatz 2 der Ausbauasphalt ausgenommen. Damit werden Ausbauasphalte anderer Verwertungsklassen und gegebenenfalls andere Stoffe mit Relevanz für den

Straßenbau nur indirekt über die Bauweisen (1, 3, 5) nach Anlage 2 miterfasst. An keiner weiteren Stelle werden in der Ersatzbaustoffverordnung Angaben zu sonstigem Straßenaufbruch gemacht. Die Verwertungsbereiche für massenrelevante Abfälle dieser Art sind inhaltlich nicht geregelt.

Mit der beantragten Änderung bleibt die bisherige Praxis zur ortsnahen Verwertung von Ausbaustoffen im Straßenbau weiterhin zulässig. Den Ländern ermöglicht diese Regelung, weiterhin maßgebliche Stoffmengen im Straßenkörper der Landes- und Kommunalstraßen zu belassen. Ohne diese Regelung werden diese Stoffmengen unnötig Deponiekapazitäten beanspruchen und mit ökonomisch wie ökologisch belastenden Transporten verbunden sein.

Vk
Wi

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 sind in § 1 Absatz 2 Nummer 4 nach den Wörtern „sowie im Bereich der Bundesverkehrswege,“ die Wörter „der Verkehrswege der Länder, Kreise und Kommunen sowie deren jeweiligen Nebenanlagen,“ einzufügen.

Begründung:

Unter die Ausnahmeregelung des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Ersatzbaustoffverordnung fallen ausweislich der Begründung der Drucksache auch Betone und Mörtel, welchen aus bautechnischen Gründen RC-Gesteinskörnungen, Steinkohlenflugasche, Hüttensand, Hochofenstüchschlacke, Schmelzkammergranulat oder Stahlwerksschlacke zugesetzt werden. Für diese Betone und Mörtel bestehen europäisch harmonisierte Produktnormen nach dem Bauproduktenrecht; diese sind in den Landesbauordnungen verankert. Gerade für den Bau von Verkehrswegen werden diese Betone und Mörtel häufig verwendet und sind daher entsprechend bedeutsam. In vielen Ländern unterliegen jedoch neben verkehrlichen Anlagen des Bundes auch alle übrigen Anlagen des öffentlichen Verkehrs nicht den Landesbauordnungen, so dass hier eine Ergänzung der Ausnahmeregelungen erforderlich ist.

Damit sollen neben den Bundesverkehrswegen insbesondere auch Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen erfasst werden. Ohne diese zusätzliche Erweiterung käme es zu einer Ungleichbehandlung der öffentlichen Baulastträger gegenüber dem Geltungsbereich der Landesbauordnungen, außerdem könnte eine solche Regelung im Widerspruch zum Bauproduktenrecht stehen.

Vk 3. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 3 Satz 5 – neu – ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Für mobile Aufbereitungsanlagen sind die Angaben aus der Betriebsbeurteilung nach § 5 Absatz 3 mit zu prüfen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Wort „ , und“ zu streichen.
- b) In Nummer 4 ist der abschließende Punkt durch das Wort „ , und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer ist anzufügen:

„5. Kontrolle der Angaben aus der Betriebsbeurteilung für mobile Aufbereitungsanlagen.“

Begründung:

Der Betreiber einer mobilen Aufbereitungsanlage muss nach § 5 Absatz 6 bei jeder neuen Baumaßnahme folgende Angaben an die Behörde übermitteln:

- 1. den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
- 2. den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird sowie
- 3. eine Kopie des Prüfzeugnisses.

Die Überwachung, dass die Angaben aus dem Prüfzeugnis hinsichtlich der technischen Anlagenkomponenten, ihrer Betriebsorganisation und personellen Ausstattung vor Ort mit denen aus dem Prüfzeugnis bei der Betriebsbeurteilung übereinstimmen, sollte im Rahmen der Fremdüberwachung mit geprüft werden. Die Behörde, die nicht definiert ist, wird nur in begründeten Einzelfällen kontrollieren.

Vk
Wi4. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 3a – neu – ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 ist in § 21 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Zu Absatz 2 und Absatz 3 können im Verkehrswegebau landesspezifische Regelungen im Hinblick auf die Anwendung von technischen Regelwerken getroffen und durch Leitfäden konkretisiert werden.“

Begründung:

Zu den bereits vorgesehenen Ausnahmeregelungen bei den „Einbauweisen“ (Absatz 2) und der „Verwertung von Stoffen oder Materialklassen“ (Absatz 3), sollen im Verkehrswegebau auf dieser Basis allgemeine Regelungen zu Sonderbauweisen getroffen werden können, um so insbesondere die ortsnahe Verwertung zu ermöglichen.

U 5. Zu Artikel 2 (§ 8 Absatz 8 BBodSchV)

In Artikel 2 ist § 8 Absatz 8 zu streichen.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

Folgeänderung:

In Artikel 2 sind in § 6 Absatz 8 Satz 1 die Wörter „Absatz 5 bis 6 und Absatz 8“ durch die Wörter „Absatz 5 und 6“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Mantelverordnung soll ein einheitlicher Rechtsrahmen zur Verwertung mineralischer Abfälle geschaffen werden. Dadurch sollen sowohl das Recycling mit der Verwendung von Baustoffen aus Recyclingmaterial, wie auch der Umweltschutz gestärkt werden.

Die Vorschrift des § 8 Absatz 8 sieht vor, dass Länder abweichend von der Grundregel, nur Bodenmaterial und Baggergut zum Zwecke der Verfüllung zu verwenden, regeln können, dass auch andere Materialien eingesetzt werden dürfen. Dies betrifft insbesondere mineralische Bauabfälle. Diese Länderöffnungsklausel steht in diametralem Gegensatz zu dem Ziel der Verordnungen einer bundesweiten Vereinheitlichung der Anforderungen.

Gleichzeitig geht zugleich die Signalwirkung der Verordnung zur Förderung des Recyclings verloren, denn die Möglichkeit zur Verfüllung von Bauabfällen

hindert deren Recycling. In Grenzregionen kann es dadurch zur Verschiebung von Stoffströmen und zu Wettbewerbsnachteilen in anderen Ländern kommen und damit die Planungssicherheit für Deponiekapazitäten beeinträchtigt werden.

B

6. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- U 7. Zu Artikel 2 (§ 8 Absatz 8 BBodSchV)*
- entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 5
- a) Der Bundesrat begrüßt, dass nunmehr bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Grundlagen für die Herstellung, den Einbau und die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe, die dem gegenwärtigen Erkenntnisstand entsprechen, beschlossen werden. Gleichzeitig begrüßt der Bundesrat, dass die bodenschutzrechtlichen Regelungen harmonisiert und an den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnisse angepasst werden.

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 5 beschlossen.

- b) Der Bundesrat stellt allerdings mit Bedauern fest, dass mit der in Artikel 2 (BBodSchV) in § 8 Absatz 8 aufgenommenen Regelung, die die Beibehaltung der gegenwärtigen Praxis der Verfüllung von Abgrabungen erlaubt, zusätzliche Möglichkeiten bestehen, von der neugefassten BBodSchV abzuweichen. Damit werden die Ziele der bundeseinheitlichen Regelung und der Stärkung des Recyclings geschwächt. Stoffströme werden dem Recycling entzogen und die Stoffe können in grundwassergefährdender Weise eingesetzt werden.
- c) Zudem kann die Regelung zu Wettbewerbsnachteilen für diejenigen Länder führen, die sie nicht in Anspruch nehmen und sich für den bundeseinheitlichen Standard zur Stärkung des Recyclings und für den Grundwasserschutz entscheiden.
- d) Der Bundesrat hält nach der langen Beratungszeit ein baldiges Inkrafttreten der Verordnung für vordringlich. Im Sinne der Ziele der Verordnung – bundeseinheitliche Standards, Stärkung des Recyclings und Gewässerschutz – erachtet er es jedoch für sinnvoll, wenn die Länder von der Regelung in § 8 Absatz 8 BBodSchV keinen Gebrauch machen.

Begründung:

Die Vorgaben in § 8 BBodSchV orientieren sich an der in der Mehrheit der Bundesländer ähnlichen Vollzugspraxis, die sich an die Technische Regel (TR) Boden 2004 anlehnt. Zugelassen als Verfüllungsmaterialien sind in der TR Boden und in der neugefassten BBodSchV unbelastetes Bodenmaterial und Baggergut sowie für bautechnische Zwecke Bauschutt. Stoffstromverschiebungen können sich ergeben durch von der TR Boden 2004 abweichende Länderregelungen und von der TR Boden 2004 abweichende Einzelgenehmigungen. Zugelassen ist hier unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verfüllung von belastetem Bodenmaterial sowie von Bauschutt auch ohne bautechnische Zwecke.

Die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestags haben eindeutig erklärt, dass die Verfüllung das Recycling verhindere, und dass diese Verfüllungspraxis mit Blick auf den Grundwasserschutz besorgniserregend sei.

Gerade in Grenzregionen könne es darüber hinaus zu Verschiebungen der Stoffströme kommen, wenn die Verfüllung in einigen Ländern günstiger als das Recycling in einem anderen Land sei.

Im Hinblick auf die Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen kann eine Beibehaltung des Status quo für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sowie das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nicht in Betracht kommen.